die keine weitere Bedingung hat. Denn jeder kann zu die Liste der Bestimmungen keine Liste von Folgen oder weiteren Gründen geben. Die bedingte Notwendigkeit besteht nur, weil es unbedingte Bestimmungen gibt. Eine solche Notwendigkeit, die sich wir die: A soll gewollt werden, und keine andere auf die hypothetische Art ableiten lässt, nennen wir demnach schlechthin eine ursprüngliche oder unbedingte praktische Notwendigkeit.

f. Es gibt also zum wenigsten eine ursprüngliche praktische Notwendigkeit, und wenn es nur eine einzige gibt, so ist diese selbst jener der oberste Bestimmungsgrund, denn alle übrigen praktischen Bestimmungen können sich auf sie objektiv beziehen.

g. Gesetzt aber, es sollte mehrere solche ursprüngliche praktische Bestimmungen geben, z.B. A soll gewollt werden, α soll gewollt werden, u.s.w.: so könnte man alle diese in eine einzige zusammenfassen, nämlich: A und α u.s.w. soll gewollt werden. Und dieser Bestimmung würden sich alle übrigen praktischen Bestimmungen objektiv beziehen, und so wäre denn sie der oberste Bestimmungsgrund. Ein oberster Bestimmungsgrund gibt es dieser in jedem Falle.

§84.

Einteilung dieses obersten Bestimmungsgrundes

1. Was jemand wollen soll, muss ihm erst möglich sein, oder er muss es wenigstens für möglich halten. Denn wir diesem alle, muss nun dem Menschen, sondern muss selbst dem vollkommensten Wesen möglichen